

Rechtsmedizin

Es mag verwundern, daß der Name des großen Justus von Liebig an den Anfang eines Berichtes über Geschichte und Entwicklung des Faches Rechtsmedizin in Gießen gestellt wird. Aber Liebig war nachweislich wiederholt als Experte in Prozessen zugezogen worden. Besonders erwähnenswert fand man sein Auftreten in einem der sensationellsten Prozesse des vorigen Jahrhunderts, der 1850 in Darmstadt stattfand. Am 13. Juni 1847 war die Gräfin von Görlitz ermordet worden. Wegen der politischen Ereignisse um 1848 schleppten sich die Prozeßvorbereitungen noch bis zum Frühjahr 1850 hin. Wegen der hochgestellten Prozeßbeteiligten und der politischen Brisanz wurde das Verfahren für damalige Verhältnisse zu einem „Mammutprozeß“. Unter den zahlreichen Experten und Medizinem ragte offenbar Justus Liebig eindrucksvoll hervor – er wurde als einziger der Sachverständigen in der „Leipziger Illustrierten“ abgebildet. Eine der anstehenden „Expertenfragen“ ging dahin, ob alkoholisierte Personen lebend zur Selbstentzündung neigen. Weiter wird von einem Streit zwischen Liebig und dem Apotheker Merck einerseits und dem Apotheker Winckler andererseits über die Giftwirkung von Grünspan berichtet: Erstere meinten, die Wirkung werde in der Sauce durch Kochen gemindert, letzterer postulierte eine Verstärkung ... Zwar war man damals noch weit davon entfernt, in Gießen ein Gerichtsmedizinisches Institut einzurichten, und mancher ist vielleicht auch geneigt, hinsichtlich der Expertentätigkeit Liebigs eher von „Gerichtschemie“ zu sprechen; aber immerhin

handelt es sich um erste Hinweise auf bedeutsame forensische Sachverständigentätigkeit in Gießen, und da die „forensische Toxikologie“ heute als Spezialgebiet der Rechtsmedizin betrieben wird, mag es wohl hingehen, den Namen des großen Gelehrten im Zusammenhang mit der Geschichte und Entwicklung dieses Faches an unserer Universität zu nennen.

In Deutschland freilich konnte damals von einem „Fach“ der „Gerichtlichen Medizin“ noch keine Rede sein. Zwar waren in Dorpat, Wien, Krakau und Prag bereits kurz nach 1800 erste Gerichtsmedizinische Lehrstühle an den Universitäten eingerichtet worden; das erste (staatliche) gerichtsmedizinische Institut Deutschlands entstand jedoch erst um 1885 in Berlin, und erst um die Jahrhundertwende begann man, an unseren Universitäten Lehrstühle und Institute einzurichten. In Gießen geschah dies spät, nämlich im Jahre 1964, nachdem sich der damalige Inhaber des Lehrstuhls für Pathologie, Walter Sandritter, mit der Fakultät nachhaltig dafür eingesetzt hatte. An entsprechenden Bemühungen hatte es allerdings schon vorher nicht gefehlt; einen ersten Antrag auf Errichtung eines Gerichtsmedizinischen Lehrstuhls hatte die Medizinische Fakultät bereits fast 40 Jahre vorher – im Jahre 1925 – gestellt. Immer wieder scheiterten die Bemühungen an der „Ungunst der Verhältnisse“ – d. h. es wurden keine Mittel bereitgestellt.

Bis etwa um die Jahrhundertwende war die Gerichtliche Medizin meist als Zweig der „Staatsarzneikunde“ betrachtet und im

Rahmen dieses Faches gelehrt worden. Auch in Gießen lehrte der Professor der Staatsarzneikunde, Franz Josef Julius Wilbrand, bis zu seiner Pensionierung 1888 Gerichtliche Medizin neben Öffentlicher Gesundheitspflege. Bei Wiederbesetzung dieser Professur verlangte die Regierung, daß auch der Nachfolger neben der Hygiene (die sich ebenfalls aus der Staatsarzneikunde entwickelt hatte) Gerichtliche Medizin lesen sollte. Die Medizinische Fakultät hielt dies jedoch nicht mehr für möglich. Deshalb war von 1880 bis 1896 die Gerichtliche Medizin nicht einmal mehr im Vorlesungsplan der Landesuniversität als Lehrfach zu finden.

Seit 1896 wurden gerichtsmedizinische Vorlesungen von dem Pathologen Eugen Woldemar Bostroem angekündigt. Bostroem war es auch, der 1925 die Errichtung einer Professur für Gerichtliche Medizin und eines dazugehörigen Instituts beantragt hatte, da er die Vertretung dieses Faches „nur auf dringenden Wunsch der Regierung ... recht ungern übernommen“ hatte. Bostroem berichtete in seinem Antrag ausführlich über seine Schwierigkeiten. Die Frage der Einrichtung eines gerichtsmedizinischen Lehrstuhls war durch die Einführung einer neuen Prüfungsordnung 1924 erneut akut geworden. Diese Prüfungsordnung sah erstmals eine Prüfung in Gerichtlicher Medizin vor und verlangte den Nachweis, daß der Kandidat auch in den für den praktischen Arzt wichtigen Fragen der Versicherungsmedizin, der Gutachtenerstattung und der Rechts- und Berufskunde ausreichend unterrichtet sei. Mit Recht hatte Bostroem diese Neuordnung zum Anlaß genommen, die Errichtung eines gerichtsmedizinischen Lehrstuhls zu fordern. Trotz Unterstützung durch die Fakultät wurde sein Antrag abgelehnt.

Auch wiederholte Anträge von Bostroems Nachfolger, Georg Herzog, hatten keinen

Erfolg. Herzog hatte sich bei seiner Berufung verpflichtet, für fünf Jahre einen Lehrauftrag für Gerichtliche Medizin zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Zeit unterblieb die Errichtung eines besonderen Ordinariates und Instituts für Gerichtliche und Soziale Medizin wegen der „angespannten Finanzlage des Staates“. So mußte Herzog noch lange nach dem letzten Krieg den Lehrauftrag für Gerichtliche Medizin wahrnehmen.

Auch danach wurden gerichtsmedizinische Vorlesungen noch von Pathologen (Wolfgang Walter Josef Rotter und Julius Schorn) gehalten. Die Vorlesungen über Rechts- und Berufskunde sowie Versicherungsmedizin (die seit der Prüfungsordnung von 1924 im Rahmen der Gerichtsmedizin zu prüfen waren) wurden von Vertretern anderer Disziplinen übernommen. So blieb es bis zur Errichtung des Lehrstuhls für Gerichtliche Medizin und Einrichtung des Instituts im Jahre 1964.

Die engen Verbindungen zwischen Gerichtlicher Medizin und Pathologie beruhen darauf, daß ein wesentliches Gebiet der Gerichtlichen Medizin im Bereich der gerichtsärztlichen Sektionstätigkeit liegt. Sie hat die Voraussetzungen für kriminalistische Untersuchungen und polizeiliche Ermittlungen zu schaffen. In Forschung und Lehre ist sie mit den Prolema des plötzlichen, insbesondere des gewaltsamen Todes befaßt. Zur gerichtlichen Obduktionstätigkeit gehören – wie zur Tätigkeit der Pathologen – ein gut eingerichteter Sektionsraum, Kühlzellen und histologische Laboratorien. Deshalb hatte es nahe gelegen, Pathologen mit der Wahrnehmung gerichtsmedizinischer Aufgaben zu betrauen, auch wenn die Regelung bei diesen keine ungeteilte Freude finden konnte. Denn mögen auch Obduktionstätigkeit und histologische Untersuchungen in Pathologie und Gerichtsmedizin eine vordergründige Ähnlichkeit aufweisen – beide

Fächer arbeiten unter prinzipiell ganz andersartigen Fragestellungen: Dem Pathologen sind im allgemeinen die Vorgeschichte und die äußeren Umstände, die zum Tode geführt haben, bekannt. Seine Aufgabe ist es, die inneren Vorgänge, d. h. die krankhaften Abläufe aufzudecken, klinische Diagnosen und therapeutische Maßnahmen zu überprüfen, aufgrund der gewonnenen Einsichten Ansätze für neue diagnostische und therapeutische Möglichkeiten zu schaffen. Von der Gerichtlichen Medizin dagegen erwartet man, daß sie aus erhobenen Befunden Rückschlüsse auf äußere Abläufe zieht, insbesondere soweit es um die Aufdeckung und Rekonstruktion unnatürlicher Todesfälle (gewaltsamer Tötungen und Vergiftungen) geht, also „Indizien“ findet und beurteilt. Dabei helfen oft morphologische Erfahrungen früherer Generationen wenig; z. B. stellt sich das Bild des Giftmordes heute vielfach anders dar als im vergangenen Jahrhundert. Kein gerichtsmedizinisches Institut kommt mehr ohne ein gut eingerichtetes chemisch-toxikologisches Labor aus. Häufig sind serologische Untersuchungsmethoden zur Auswertung von Spuren heranzuziehen. Es wurden zunehmend differenziertere Identifizierungsverfahren entwickelt. Die Pathologie kann sich mit allen diesen Fragestellungen nicht mehr „nebenamtlich“ befassen.

Es erscheint deshalb verständlich, daß sich der Pathologe Sandritter und mit ihm die Medizinische Fakultät mit besonderem Nachdruck erneut und schließlich mit Erfolg für die Einrichtung eines gerichtsmedizinischen Lehrstuhls in Gießen einsetzten. 1964 wurde Oskar Grüner, Frankfurt, auf diesen Lehrstuhl berufen. Grüner hat es als einen besonderen Glücksumstand bezeichnet, daß dafür ein privates chemisches Institut (Haus „Dr. Boller“, Frankfurter Straße 58) gewonnen werden konnte, in dem schon eine Anzahl von Labor-

räumen vorhanden war, die mit geringen Mitteln für spezielle gerichtsmedizinische Belange umgebaut werden konnten. Dem unermüdlichen Einsatz von Grüner ist es zu verdanken, daß aus dieser ehemaligen „Lackfabrik“ im Hinterhaus in kurzer Zeit ein den wesentlichen gerichtsmedizinischen Anforderungen entsprechendes Institut entstand. Es wurde ein Labor für chemisch-toxikologische Untersuchungen eingerichtet, weiter entstanden Labors für Serologie und Spurenterforschungen, für Alkoholforschung und histologische Untersuchungen. Im Kellergeschoß konnte ein Sektionssaal eingerichtet werden, so daß im Institut gerichtsmedizinische Sektionen durchgeführt und alle damit zusammenhängenden Ergänzungsuntersuchungen vorgenommen werden konnten.

Die Gerichtsmedizin ist aber nicht nur mit der Anwendung dieser Verfahren für strafrechtliche Zwecke befaßt; ihr fallen auch zahlreiche andere Aufgaben im Zusammenhang mit zivil- und versicherungsrechtlichen Problemen zu, die zum Teil unter Verwendung der dargestellten Einrichtungen zu bearbeiten sind, zum Teil aber auch eigenständige Bedeutung im Rahmen von Forschung und Lehre haben. Die Gerichtsmedizin wurde zunehmend nicht nur mit versicherungsmedizinischen Fragen, sondern auch mit juristischen und sozialen Problemen an der Grenze von Recht und Medizin befaßt. Das toxikologische Labor arbeitet nicht nur an der Aufklärung unklarer Todesfälle; die Toxikologie hilft bei der Überwachung Suchtkranker und unterstützt die Kliniken bei dem Nachweis von Vergiftungen. Blutalkoholbestimmungen werden zwar vorwiegend zum Nachweis oder Ausschluß von „Trunkenheit am Steuer“, daneben aber auch zur Beurteilung der Schuldfähigkeit sowie für klinische und versicherungsrechtliche Zwecke durchgeführt. Bei der Errichtung des Instituts wurde der besonderen Bedeutung, die

gerade diesem Gebiet im Rahmen der Gerichtsmedizin beigemessen wird, durch die Bezeichnung des Gießener Instituts als „Institut für Gerichtliche Medizin und Versicherungsmedizin“ Rechnung getragen.

Im Jahre 1971 nahm Grüner einen Ruf auf den Lehrstuhl für Gerichtliche Medizin der Universität Kiel an. Sein Nachfolger wurde Günter Schewe, Frankfurt, der das Institut zunächst vom Oktober 1971 bis zum Mai 1973 kommissarisch geleitet hatte. Anfang der 70er Jahre ergaben sich im Zuge der hessischen Hochschulreform Strukturveränderungen in der Medizinischen Fakultät, die auch die „Gerichtliche Medizin“ nicht unberührt ließen. Zugleich zeichnete sich allgemein eine Wandlung in der Auffassung über Aufgaben und Bedeutung des Faches ab: Bis 1973 war das „Institut für Gerichtliche Medizin und Versicherungsmedizin“ eine selbständige Einrichtung gewesen. Im Zuge der hessischen Hochschulreform wurde es mit dem Hygiene-Institut und dem Institut für Geschichte der Medizin zum „Medizinischen Zentrum für Ökologie“ vereinigt. Die konstituierende Sitzung des Direktoriums des Zentrums fand am 8. Juni 1973 statt. Ende der 60er Jahre hatte auch die damalige „Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin“ beschlossen, das Fach in „Rechtsmedizin“ umzubenennen und darauf hinzuwirken, daß sämtliche Institute die Bezeichnung „Institut für Rechtsmedizin“ erhielten. Man wollte damit dokumentieren, daß dieses Fach seine Aufgaben nicht nur darin sieht, für Gerichte tätig zu werden, sondern daß es den Grenzbereich zwischen Recht und Medizin auch in Lehre und Forschung zu seinen Aufgaben zu rechnen hat. Zugleich mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Sozial- und Arbeitsmedizin zunehmend sich als selbständige Fächer zu etablieren begannen. So hat auch in Gießen

inzwischen das ursprüngliche „Institut für Arbeitsmedizin“ die Bezeichnung „Institut für Arbeits- und Sozialmedizin“ erhalten; es ist darin eine Professur speziell für die Sozialmedizin vorgesehen. Das Institut gehört inzwischen ebenfalls dem Zentrum für Ökologie an. Es entsprach dies der Approbationsordnung für Ärzte (AOÄ), die die genannten Fächer zu den „Ökologischen Fächern“ rechnet.

Mit der Arbeits- und Sozialmedizin waren schon von der Sache her enge Verbindungen und Möglichkeiten der Kooperation vorgezeichnet: Die frühere Bezeichnung „Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin“ deutet dies an, ebenso die Tatsache, daß in Gießen seit Errichtung des Instituts regelmäßig Vorlesungen über Versicherungsmedizin gehalten wurden. Auf dieser Basis ergab sich die Möglichkeit einer guten Zusammenarbeit und wechselseitigen Ergänzung, die sich insbesondere in der Ausgestaltung der Veranstaltungen des „Ökologischen Kurses“ niederschlug.

Bei seiner Berufung 1973 sah sich Schewe in der glücklichen Lage, ein voll arbeitsfähiges Institut vorzufinden, das sein Vorgänger unter großem Einsatz mit Unterstützung der Fakultät und der Kollegen aus dem Nichts errichtet hatte. Im Laufe der folgenden Jahre erwiesen sich jedoch allmählich mit der Zunahme der Aufgaben in der Toxikologie, Spurenkunde und verkehrsmedizinischen Forschung sowie mit dem Anwachsen des Archivs die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten als nicht mehr ausreichend. Vor allem fehlte ein Seminarraum, so daß man auch bei jeder kleineren Übung oder Vorlesungsveranstaltung mühsam nach geeigneten Räumlichkeiten suchen mußte. Das Institut bot auch keine Möglichkeiten für die Aufstellung von Testgeräten für verkehrsmedizinische Forschungen sowie für die Durchführung von Trinkversuchen. Daß solche

Versuche in der Nähe von Labors durchgeführt werden mußten, hatte die Versuchsleiter oft mit Besorgnis erfüllt. Es gelang dann jedoch, im „Vorderhaus“ Frankfurter Straße 58, dessen Räumlichkeiten bislang an Klinikpersonal vermietet worden waren, das freiwerdende Dachgeschoß für die Zwecke der Rechtsmedizin einzurichten. Hier wurde ein Seminarraum geschaffen; in Nebenräumen konnten Testgeräte für verkehrsmedizinische Untersuchungen aufgestellt werden; ein Raum stand für Trinkversuche zur Verfügung, die im allgemeinen in kleineren Gruppen durchgeführt werden müssen, damit die Tests unter kontrollierten Bedingungen stattfinden können.

Auch die Toxikologie mußte im Laufe der Jahre mehr Raum für ihre apparativen Einrichtungen beanspruchen, ebenso das Alkoholforschungslabor und das Labor für Serologie und spurenkundliche Untersuchungen. Alkohollabor, serologisches und Spurenlabor, Histologie waren in kleinen „Glaskästen“ auf engstem Raume zusammengedrängt gewesen. Ein Ausweg bot sich, als im „Vorderhaus“ das Erdgeschoß frei wurde. Dort wurden nunmehr Räume für das Alkoholforschungslabor und das Labor für Serologie und spurenkundliche Untersuchungen sowie für die Histologie hergerichtet. Auch ergaben sich Möglichkeiten, Archivmaterial aus dem Hinterhaus, das allmählich „aus den Nähten zu platzen drohte“, auszulagern. Dadurch konnte das toxikologische Labor sich im „Hinterhaus“ zwar ein wenig ausdehnen; mit den frei gewordenen kleinen Räumen war aber doch nicht allzuviel hinzugewonnen worden, da sogleich Spezialgeräte aufgestellt werden mußten, die der Laboratmosphäre nicht ausgesetzt sein durften. Daß für die vorhandenen Geräte noch gerade ausreichend Raum zur Verfügung steht, besagt aber nicht, daß jetzt ausreichend Räumlichkeiten vorhanden sind

– dies scheint nur deshalb so, weil die apparative Ausstattung, gemessen an den enorm gestiegenen modernen Anforderungen, schon wieder erhebliche Lücken aufweist. Es wäre zu überlegen, ob nicht in den kommenden Jahren weitere Räume des „Vorderhauses“ für die Rechtsmedizin nutzbar gemacht werden könnten, um für die notwendig werdenden Ergänzungen in der apparativen Ausstattung die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu haben. Hier ist ein großer Nachholbedarf zu verzeichnen; denn der analytische Aufwand ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und wird voraussichtlich weiter steigen, weil die Zahl der pharmazeutischen Präparate und der Mischintoxikationen von Jahr zu Jahr zunimmt, die Dosierungen aber oft niedriger geworden sind. Die Beurteilungen von tödlichen Vergiftungen sowie von Intoxikationszuständen unter verkehrsmedizinischen und klinischen Aspekten werden damit zunehmend schwieriger und aufwendiger.

Auch im verkehrsmedizinisch-experimentellen Bereich, in dem in den letzten Jahren eine Reihe von umfangreichen Untersuchungen unter äußerster Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten durchgeführt werden konnte, wäre eine Ergänzung der Ausstattung besonders dringlich.

Bereits während der Amtszeit von Grüner hatte man Pläne über eine Erweiterung des Instituts durch Aufstockung des Hinterhauses diskutiert; die Realisierung scheiterte daran, daß für die hohen Kosten zu wenig Mittel bereitstanden. Die statt dessen vorgenommene Herrichtung des Vorderhauses für Institutszwecke ließ sich dagegen mit relativ geringem Aufwand bewältigen. Hier dürften sich günstige Möglichkeiten bieten, die anstehenden Probleme zu lösen, damit das Institut den Erfordernissen der Forschung, Lehre und Rechtsprechung weiterhin gerecht werden kann.

Günter Schewe